

Satzung der Gemeinde Appenweier über Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen

Stellplatzsatzung

Entwurf

Auf Grund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am __. __. ____ folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) wird auf 2,0 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.
- (2) Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze im Einzelfall auf 1,0 Kfz-Stellplatz pro Wohneinheit reduziert werden, insbesondere wenn
 - die Wohnfläche der Wohneinheit kleiner als 40 qm ist,
 - es sich um eine nach einem Landesprogramm für mindestens 20 Jahre geförderte Wohnung handelt, oder
 - es sich um eine Wohnung handelt, in der nur Personen ab 60 Jahren (altersgerechtes Wohnen) oder mit mindestens Pflegegrad 2 wohnen dürfen.

§ 2 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in den Lageplänen Anlagen 1-3 (Anlage 1: Kernort Appenweier; Anlage 2: Ortsteil Nesselried; Anlage 3: Ortsteil Urloffen) in der Fassung vom __. __. ____ abgegrenzten Bereiche.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften, die hiervon abweichen, bleiben unberührt. Die dort bereits vorhandenen Regelungen zur Stellplatzverpflichtung bleiben bestehen. § 56 LBO bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnungen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Appenweier, den __. __. ____

Manuel Tabor
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser
Satzung sowie der zugehörigen Anlagen
mit den hierzu ergangenen Beschlüssen
des Gemeinderates der Gemeinde
Appenweier übereinstimmen.

Appenweier, den __. __. ____

Manuel Tabor
Bürgermeister

Die Stellplatzsatzung ist durch
öffentliche Bekanntmachung
am __. __. ____ in Kraft getreten

Appenweier, den __. __. ____

Manuel Tabor
Bürgermeister

Entwurf